

## Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Arbeitnehmerüberlassung

1. Fels Elektrotechnik e.K. als Verleiher überlässt Ihnen als Entleiher den Mitarbeiter von Fels Elektrotechnik e.K. als Leiharbeitnehmer zur Durchführung von Arbeiten entsprechend den vertraglichen Absprachen.
2. Durch diesen Vertrag werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer begründet. Ein Arbeitsvertrag besteht lediglich zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer. Der Entleiher hat ausschließlich hinsichtlich der Arbeitsausführungen Weisungsbefugnis gegenüber dem Leiharbeitnehmer. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Entleiher die ihm überlassenen Arbeitnehmer nicht seinerseits an einen Dritten verleiht (unzulässiger Kettenverleih). Sollte der Entleiher dieser Vereinbarung nicht nachkommen, so kann der Verleiher hierfür nicht in Haftung genommen werden. Der Einsatz im Rahmen eines zwischen dem Entleiher und einem Dritten abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
3. Der Verleiher erfüllt alle Arbeitgeberpflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt.
4. Der Verleiher wählt den Leiharbeitnehmer sorgfältig aus und prüft dessen allgemeine Qualifikation und Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Tätigkeit vor Abschluss des Vertrages. Er verschafft dem Entleiher sodann lediglich die Dienste des Leiharbeitnehmers. Der Entleiher verpflichtet sich hingegen, den Leiharbeitnehmer nur entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen einzusetzen, in die Arbeiten einzuweisen und die Arbeiten des Leiharbeitnehmers laufend zu überwachen. Der Entleiher hat umgehend die Eignung des Leiharbeitnehmers zu prüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen. In Anbetracht dessen, dass der entsandte Leiharbeitnehmer unter der Leitung und Aufsicht des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Verleiher nicht für die Ausführung dieser Arbeiten und nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Die Haftung des Verleihers ist grundsätzlich auf die vorsätzliche und grob fahrlässige Verursachung von Schäden beschränkt. Der Verleiher haftet auch nur für unmittelbar verursachte Schäden, nicht für mittelbare Schäden und nicht für Folgeschäden sowie nicht für Vermögensschäden, soweit sie nicht von der Vermögenshaftpflichtversicherung des Verleihers übernommen werden. Auch eine Haftung bei mangelhafter Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers beschränkt sich nur auf Nachbesserung der mangelhaften Arbeit. Von etwaigen Schadenersatzansprüchen dritter Personen im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung von Tätigkeiten durch den Leiharbeitnehmer stellt der Entleiher den Verleiher frei. Der Verleiher haftet in jedem Fall nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, aber auch nicht für derartige Schäden, die der Leiharbeitnehmer in Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Steuern von Kraftfahrzeugen jeder Art verursacht.
5. Der Entleiher ist verpflichtet, den Leiharbeitnehmer sachgemäß in die Sicherheitsbestimmungen seines Betriebes einzuweisen, zu überwachen und alle Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die als Anlage zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag beigefügte Arbeitsschutzvereinbarung ist Vertragsbestandteil. Die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher unterliegt den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts: die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher, unbeschadet der Pflichten des Verleihers. Insbesondere hat der Entleiher den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten und bei der Ausführung seiner Arbeiten zu kontrollieren und zu überwachen. Der Entleiher hat den Verleiher und Leiharbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Der Entleiher hat sich über die maßgeblichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften zu informieren. Er ist grundsätzlich verpflichtet, erforderliche Arbeitsschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Der Leiharbeitnehmer wird durch den Verleiher bei der Berufsgenossenschaft versichert, der der Entleiher eventuelle Arbeitsunfälle anhand einer Unfallanzeige unverzüglich mitzuteilen hat. Eine Kopie hiervon ist sowohl dem Verleiher als auch der für den Betrieb des Entleihers zuständigen Berufsgenossenschaft zur Verfügung zu stellen.
6. Der Leiharbeitnehmer führt Tätigkeitsnachweise, die vom Entleiher abzuzeichnen sind. Die vereinbarten Stundensätze sind grundsätzlich Nettobeträge. Hinzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Rechnungen des Verleihers werden in der Regel zweimal monatlich mit einem Durchschlag der Tätigkeitsnachweise an den Entleiher gesandt. Die Rechnungen sind nach Erhalt jeweils sofort und ohne Abzug zahlbar. Der Leiharbeitnehmer ist nicht zum Inkasso berechtigt.
7. Kommt es im Rahmen der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers beim Entleiher oder im Anschluss daran zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer, so schuldet der Entleiher dem Verleiher für den entstehenden Aufwand zur Suche einer Ersatzkraft einen pauschalen Aufwendersatz, der bei Vertragsabschluss der Höhe nach vereinbart wird. Dieser Aufwendersatzanspruch ist mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages sofort fällig und zahlbar. Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher unverzüglich Kenntnis vom Abschluss eines solchen Vertrages zu verschaffen.
8. Jedwede Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen des Vertrages.
9. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, mit der der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Otterndorf.

*Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung das weibliche Geschlecht ausdrücklich mit ein.*